

Gestaltungsmissbrauch durch Aktienschenkung an Kinder

Moers, im November 2017

Der Streitfall

Eltern schenkten ihren beiden minderjährigen Töchtern Aktien. Nur wenige Tage nach der Schenkung verkauften die Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Töchter die Aktien mit Gewinn. Sämtliche Verträge dazu waren zivilrechtlich korrekt erstellt worden, auch die Kaufpreise aus den Aktienverkäufen wurden von den Käufern auf separate Bankkonten der beiden Töchter überwiesen. Die Veräußerungsgewinne setzten die Eltern in den Einkommensteuererklärungen der Töchter an. Da die Töchter über keine weiteren Einkünfte verfügten, blieben die Gewinne steuerfrei, während die Veräußerungsgewinne beim Verkauf durch die Eltern steuerpflichtig gewesen wären.

Das Finanzamt ging wegen des zeitlichen Zusammenhangs zwischen den Schenkungen und den Weiterveräußerungen von einem (steuerlichen) Gestaltungsmissbrauch aus und erfasste die Veräußerungsgewinne nicht bei den beiden minderjährigen Töchtern, sondern als Einkünfte bei den Eltern.

Praxishinweis

Das Steuerrecht erkennt grundsätzlich zivilrechtliche Gestaltungen an. Die Vertragsparteien dürfen ihre Verhältnisse so einrichten, wie dies steuerrechtlich am günstigsten ist. Niemand ist also gezwungen, bei mehreren zur Auswahl stehenden Gestaltungsalternativen diejenige auszuwählen, die dem Fiskus die höchste (oder überhaupt eine) Steuereinnahme beschert.

Das gilt allerdings nicht für missbräuchliche Gestaltungen (§ 42 AO). Ein solcher (rein steuerlicher) Missbrauch liegt dann vor, wenn eine unangemessene Gestaltung gewählt wird, die im Vergleich zu einer (anderen) angemessenen und durchführbaren Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt und durch andere beachtliche außersteuerliche Gründe nicht gerechtfertigt werden kann.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz v. 23.11.2016 - 2 K 2395, EFG 2017, 1357) gab in seiner Entscheidung dem Finanzamt Recht. Den von den Eltern angegebenen Grund für die Gestaltung, nämlich die Verwendung der Gewinne zur finanziellen Absicherung der Kinder, sah das Gericht nicht als ausreichenden außersteuerlichen Grund an. Dass die Käufer der Aktien die Kaufpreise auf Konten der Töchter überwiesen hatten, ändere nach Auffassung des Gerichts nichts an der unangemessenen, umständlichen und gekünstelt erscheinenden Gestaltung.

Der Bundesfinanzhof (Rev. eingelegt, Az. BFH IX R 19/17) muss jetzt abschließend entscheiden.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen